KOMMISSION
DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 24. Juni 1992

EUROPA UND DIE PROBLEMATIK DER ERWEITERUNG

EINFÜHRUNG

1. Der Europäische Rat von Maastricht vom 9. und 10. Dezember 1991 hat daran erinnert, daß "der Vertrag über die Europäische Union, über den die Staats- und Regierungschefs jetzt Einvernehmen erzielt haben, vorsieht, daß jeder europäische Staat, dessen Regierungssystem auf demokratischen Grundsätzen beruht, einen Antrag auf Beitritt zur Union stellen kann. Die Verhandlungen über den Beitritt zur Europäischen Union auf der Grundlage des jetzt vereinbarten Vertrags können beginnen, sobald die Gemeinschaft 1992 ihre Verhandlungen über die Eigenmittel und die damit in Zusammenhang stehenden Fragen abgeschlossen hat. Verschiedene europäische Länder haben einen Beitrittsantrag gestellt oder ihre Absicht bekundet, der Union beizutreten. Der Europäische Rat ersucht die Kommission, diese Fragen einschließlich der Auswirkungen auf die künftige Entwicklung der Union im Hinblick auf die Tagung des Europäischen Rates in Lissabon zu prüfen."

2. Mit dem vorliegenden Bericht soll diesem Ersuchen entsprochen werden. Er faßt die anstehenden Fragen zusammen und soll die bei allen Organen der Gemeinschaft eingeleitete Debatte klären. Dabei wird von der vom Europäischen Rat vorgegebenen Annahme ausgegangen, daß es um die Mitgliedschaft in der Union auf der Grundlage des Vertrags von Maastricht geht.

3. Die Europäische Gemeinschaft, die sich von ursprünglich sechs auf inzwischen zwölf Mitgliedstaaten vergrößert hat, steht vor einer erneuten Erweiterung. Sieben Länder haben einen Beitrittsantrag gestellt (die Türkei, Zypern, Malta, Österreich, Schweden, Finnland und die Schweiz); andere haben Beitrittsabsichten bekundet. Damit stellt sich das Problem einer Gemeinschaft mit zwanzig, dreißig oder mehr Mitgliedstaaten, selbst wenn man die Nachfolgestaaten der Sowjetunion, die in diesem Bericht nicht behandelt sind, unberücksichtigt läßt.

Der neue Kontext

4. Die neuen Mitgliedstaaten werden einer Gemeinschaft mit veränderten Merkmalen beitreten:

   - Vollendung eines einheitlichen Marktes ohne Binnengrenzen;
   - Gründung der Europäischen Union;
   - Wirtschafts- und Währungsunion und schrittweise Einführung einer gemeinsamen Währung;
   - Einführung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

5. Auch der externe Kontext hat sich grundlegend verändert. Die Fronten des Kalten Krieges haben sich aufgelöst, und die früheren Gegner haben den Weg zu demokratischen und wirtschaftlichen Reformen eingeschlagen. Die

Einbeziehung dieser neuen Demokratien in das "europäische Haus" ist eine historische Gelegenheit. Die früheren Erweiterungen der Gemeinschaft vollzogen sich auf einem in zwei Lager gespaltenen Kontinent; künftig kann eine Erweiterung der Gemeinschaft zur Einigung ganz Europas beitragen. Die Gemeinschaft war niemals ein geschlossener Klub und darf sich jetzt der historischen Aufgabe, die Verantwortung für den gesamten Kontinent zu übernehmen und zur Entwicklung einer politischen und wirtschaftlichen Ordnung für ganz Europa beizutragen, nicht entziehen.

Vertiefung und Erweiterung

6. Die in Maastricht beschlossenen grundlegenden Entwicklungen müssen noch bestätigt werden. Der neue Vertrag muß ratifiziert werden, die Verhandlungen über das zweite Paket finanzieller und struktureller Maßnahmen müssen erfolgreich abgeschlossen werden. Die Beitragsverhandlungen, die danach beginnen können, müssen so geführt werden, daß die Erweiterung zur Stärkung der Union beiträgt. Der Beitritt neuer Mitgliedstaaten wird die Vielfalt und Heterogenität der Union erhöhen. Jedoch darf die Erweiterung nicht auf Kosten der Vertiefung gehen. Sie darf die bisherigen Errungenschaften der Gemeinschaft nicht verwässern. In diesem Punkt sollte sowohl bei den Mitgliedstaaten als auch bei den Beitrittsbewerbern absolute Klarheit herrschen.

BEDINGUNGEN FÜR NEUE MITGLIEDER

Die Grenzen Europas

7. Gemäß Artikel 237 des Vertrags von Rom und Artikel O des Vertrags von Maastricht kann "jeder europäische Staat beantragen, Mitglied zu werden". Eine offizielle Begriffsbestimmung für "europäisch" gibt es nicht. Der Ausdruck umfaßt geographische, historische und kulturelle Elemente, die zu der europäischen Identität beitragen. Nachbarschaftsbeziehungen, gemeinsame Ideen und Werte sowie historische Wechselwirkungen lassen sich nicht in eine einfache Formel pressen, sondern werden von jeder Generation neu definiert. Nach Auffassung der Kommission wäre es weder möglich noch zweckmäßig, jetzt ein für allemal die Grenzen der Europäischen Union festzulegen, deren Umrisse sich vielmehr über längere Zeiträume hinweg herausbilden müssen.

Bedingungen und Kriterien

8. Weitere wesentliche Merkmale der Union sind gemäß Artikel F des Vertrags von Maastricht die demokratischen Grundsätze und die Achtung der Grundrechte. Daher muß ein Staat, der die Mitgliedschaft beantragt, drei Grundbedingungen erfüllen - europäische Identität, demokratische Staatsform und Achtung der Menschenrechte.

9. Eine andere Gruppe von Kriterien betrifft die Bereitschaft des Beitrittsbewerbers, das Gemeinschaftssystem zu übernehmen, sowie seine Fähigkeit, es konkret umzusetzen. Mit fortschreitender Entwicklung des rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Rahmens der Gemeinschaft ist es immer schwieriger geworden, die mit der Mitgliedschaft verbundenen Auflagen zu erfüllen. Voraussetzungen sind eine gut funktionierende und wettbewerbsfähige Marktwirtschaft sowie ein angemessener Rechts- und Verwaltungsrahmen im öffentlichen und privaten Sektor. Ein Bewerberland, das diese Voraussetzungen nicht mitbringt, könnte nicht wirklich integriert werden; die Mitgliedschaft wäre der Wirtschaft eines solchen Landes eher abträglich und würde das Funktionieren der Gemeinschaftsmechanismen stören.

10. Bewerberländer sollten ferner bereit und fähig sein, die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die sich in den kommenden Jahren entwickeln wird, zu akzeptieren und umzusetzen. Ein Bewerberland, das aufgrund seines verfassungsmäßigen Status oder seines Gebarens im Bereich der internationalen Beziehungen unfähig ist, an dem von den derzeitigen Mitgliedern beschlossenen Projekt mitzuwirken, könnte nicht zufriedenstellend in die Union eingegliedert werden. Im Falle einer Erweiterung muß in diesem Punkt jede Zweideutigkeit und jedes Mißverständnis vermieden werden.

Der "Besitzstand" der Gemeinschaft

11. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Übernahme aller derzeitigen und potentiellen Rechte und Verpflichtungen der Gemeinschaft und ihres institutionellen Rahmens - des sogenannten "Besitzstandes". Darunter fallen:

- Inhalt, Grundsätze und politische Ziele der Verträge einschließlich des Vertrags von Maastricht;
- das Folgerecht und die Rechtsprechung des Gerichtshofs;
- die Erklärungen und Entschließungen der Gemeinschaft;
- die internationalen Abkommen und Abkommen zwischen Mitgliedstaaten, die die Tätigkeiten der Gemeinschaft betreffen.

12. Für die Übernahme dieser Rechte und Verpflichtungen durch einen neuen Mitgliedstaat können in den Beitrittsverhandlungen technische Anpassungen, zeitweilige (nicht dagegen dauernde) Abweichungen sowie Übergangsregelungen vereinbart werden. Die Gemeinschaft wird für die Anpassungsprobleme, die sich neuen Mitgliedern stellen könnten, Verständnis aufbringen und nach angemessenen Lösungen suchen. Der Grundsatz der Übernahme des "Besitzstandes" zur Wahrung dessen, was die Gemeinschaft bereits erreicht hat, muß jedoch unter allen Umständen aufrechterhalten werden.

13. Künftige Erweiterungen werden unter anderen Bedingungen stattfinden als früher:

- Die Vollendung des Binnenmarktes bringt es mit sich, daß die Beibehaltung der Grenzen zwischen alten und neuen Mitgliedstaaten, sei es auch nur für eine Übergangszeit, Probleme aufwerfen könnte. Übergangsregelungen dieser Art müßten daher auf das absolute Mindestmaß beschränkt werden.

- Die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion bringt es mit sich, daß alle Mitglieder sich wirklich zu Zusammenhalt und Solidarität bekennen müssen. Der Übergang zur endgültigen Phase wird davon abhängen, wie viele Staaten - einschließlich der neuen Mitgliedstaaten - die Kriterien der wirtschaftlichen Konvergenz erfüllen.

- Der "Besitzstand" im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik umfaßt den Vertrag von Maastricht und seine politischen Ziele.

GEMEINSAME POLITIKEN

14. Vor jedem Beitritt muß eine genaue Bewertung der Auswirkungen auf die Politiken der Gemeinschaft und der Union wie auch auf das Bewerberland durchgeführt werden. Eine solche Bewertung würde den Rahmen dieses Berichts sprengen: Sie kann nur im Zuge der Stellungnahmen erfolgen, die die Kommission zu jedem Beitrittsantrag abzugeben hat.

15. Es ist jedoch evident, daß unter den Beitrittsbewerbern und potentiellen Beitrittsbewerbern einige verhältnismäßig problemlos die Verpflichtungen der Mitgliedschaft übernehmen können, während andere eindeutig dazu in naher Zukunft nicht in der Lage sind.

16. In wirtschaftlicher Hinsicht haben die EFTA-Staaten bereits ein hohes Maß an Integration in die Gemeinschaft erzielt; mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum werden sie ferner einen Großteil des Gemeinschaftsrechts übernehmen. Ihre Einbeziehung in das Gemeinschaftssystem würde somit weder für sie noch für die derzeitigen Mitgliedstaaten unüberwindliche Schwierigkeiten bereiten, wenngleich bemerkt werden muß, daß es gewisse potentielle Problembereiche gibt, u.a. diejenigen Bereiche, die in das EWR-Abkommen nicht einbezogen worden sind. Auch die Integration Zyperns und Maltas würde in wirtschaftlicher Hinsicht keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bereiten.

17. Die Artikel J. 1-10 des Vertrags von Maastricht enthalten die Bestimmungen über die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die sämtliche Fragen umfaßt, "welche die Sicherheit der Europäischen Union betreffen, wozu auf längere Sicht auch die Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört". Die Mitgliedstaaten der Union verpflichten sich grundsätzlich und in der Praxis zur Umsetzung dieser Bestimmungen und müssen die aufgrund der Verträge getroffenen Entscheidungen anwenden. Bei den Beitrittsbewerbern darf in dieser Hinsicht kein Zweifel bestehen. Sie müssen spezifische und verbindliche Zusicherungen in bezug auf ihr politisches Engagement und ihre rechtliche Fähigkeit zur Erfüllung dieser Verpflichtugnen abgeben.

WAHRUNG DER FUNKTIONSFÄHIGKEIT DER GEMEINSCHAFT

18. Die Auswirkungen einer erneuten Erweiterung auf die Beschlußfähigkeit der Gemeinschaft müssen sorgfältig überdacht und bewertet werden. Beitrittsanträge werden gestellt, weil die Gemeinschaft attraktiv ist; die Gemeinschaft ist attraktiv, weil sie als effizient gilt; es wäre daher ein Fehler, eine Erweiterung vorzunehmen, die diese Effizienz mindert.

19. Im Hinblick auf die Erweiterung und insbesondere eine Union mit zwanzig oder dreißig Mitgliedern geht es im wesentlichen um die Frage der Funktionsfähigkeit: Wie kann sichergestellt werden, daß die neue Union auch mit erhöhter Mitgliederzahl funktionsfähig bleibt, insbesondere unter Berücksichtigung des Umstands, daß sie umfangreichere Befugnisse haben wird als die Gemeinschaft und daß zwei ihrer Pfeiler eine zwischenstaatliche Struktur haben. Wie kann unter diesen Umständen sichergestellt werden, daß "mehr" nicht letzten Endes "weniger" bedeutet?

20. Das Europäische Parlament hat bereits auf der Grundlage eines Berichts seines Ausschusses für institutionelle Fragen mit Überlegungen über dieses Thema begonnen. Bis Ende 1992 müssen in jedem Fall konkrete Entscheidungen über die Zahl der Mitglieder der Kommission und des Parlaments getroffen werden, u.a. im Hinblick auf die Größe des Parlaments in einer erweiterten Gemeinschaft.

Subsidiarität und Demokratie

21. Es wird weitgehend die Auffassung vertreten, daß die Institutionen der Gemeinschaft bereits heute an Überlastung und Beschlußfassungsproblemen kranken, da es ihnen nicht gelungen ist, sich an allseits zufriedenstellende Prioritäten zu halten. Das führt zu dem Vorwurf, daß sich die Gemeinschaft übermäßig in

Detailfragen einmischt, während es in Fragen von lebenswichtiger Bedeutung an Führung mangelt. Mit jedem neuen Beitritt wird sich die Gefahr der Überlastung und Lähmung infolge erhöhter Mitgliederzahl und zunehmender Vielfalt der Probleme vergrößern. Daher muß im Hinblick auf eine Erweiterung der in Artikel G des Vertrags von Maastricht definierte Grundsatz der Subsidiarität viel rigoroser befolgt werden.

22. In einer Union mit erhöhter Mitgliederzahl würde das folgendes bedeuten:

- ein weniger umfangreiches und ins Detail gehende Legislativprogramm für Rat und Parlament;

- eine ausgewogenere Verteilung der Aufgaben zwischen Instanzen und Ebenen (regional, einzelstaatlich, Gemeinschaft);

- eine klarere Unterscheidung zwischen Entscheidungsbefugnis und Durchführungsbefugnis, wobei letztere häufig dezentralisiert werden kann.

Eine andere Vorbedingung für die Funktionsfähigkeit einer erweiterten Union mit mehr Bürgern ist eine solidere demokratische Grundlage. Die auf Gemeinschaftsebene gefaßten Beschüsse entziehen sich bereits jetzt zum großen Teil der Prüfung durch die einzelstaatlichen Parlamente, ohne einer ausreichenden demokratischen Kontrolle durch das Europäische Parlament unterworfen zu sein. Im Hinblick auf eine Erweiterung ist es daher mehr denn je notwendig, das "Demokratiedefizit" zu verringern und die Rolle des Europäischen Parlaments auszubauen.

Die Organe

23. Es stellen sich drei wesentliche Fragen, die mutatis mutandis alle Organe der Gemeinschaft und alle Pfeiler der Union betreffen:

i) Welche Arbeitsmethoden brauchen wir? Wie kann die Vorbereitung der Beschlußfassung, die in einer erweiterten Gemeinschaft komplexere und vielfältigere Erwägungen bedingt, verbessert werden?

Die Kommission wird im Hinblick auf die Erweiterung ihre interne Struktur und ihre Arbeitsmethoden vereinfachen müssen. Auch der Rat muß seine Arbeitsmethoden überprüfen, um eine angemessene Vorbereitung und Leitung der Arbeitssitzungen mit gestiegener Teilnehmerzahl zu gewährleisten.

ii) Wie viele Mitglieder? Wie kann sichergestellt werden, daß nach der Erweiterung die Zahl der Handlungsträger den Aufgaben und Zuständigkeiten jedes Organs angemessen ist?

Im Falle des Parlaments muß das Verhältnis der Anzahl von Sitzen zu der Bevölkerungszahl der Mitgliedstaaten rationaler festgelegt werden; außerdem muß die Frage der Gesamtzahl der Sitze geklärt werden. Im Falle der Kommission stellt sich die Frage der Mitgliederzahl; dabei sind verschiedene Möglichkeiten zu prüfen. Im Falle des Rates könnten sich in Anbetracht der umfangreicheren Aufgaben der Union Probleme mit dem Funktionieren der Präsidentschaft ergeben.

iii) Welche Regelungen für die Beschlußfassung? Wie kann in Fällen, in denen Beschlüsse in die Tat umgesetzt werden müssen, sichergestellt werden, daß solche Beschlüsse in angemesserner Weise zustande kommen, ohne daß das Verfahren lahmgelegt wird?

Es ist evident, daß die Beschlußfassung im Rat, soweit Einstimmigkeit vorgeschrieben ist, mit jeder neuen Erweiterung schwieriger wird. Für die Mehrheitsbeschlüsse muß bei jeder Erweiterung darüber entschieden werden, welche Stimmenzahl jedes neue Mitglied erhält und wieviele Stimmen für einen Beschluß mit qualifizierter Mehrheit erforderlich sind.

24. Diese Beispielliste ist keinesfalls erschöpfend; die Lage in den anderen Organen der Gemeinschft muß im Hinblick auf die Erweiterung ebenfalls geprüft werden. Im Falle des Gerichtshofes sind Überlegungen über die Gesamtzahl der Richter und die Arbeitsverteilung anzustellen, damit die Kohärenz der Rechtsprechung gewährleistet und ein Übermaß anhängiger Fälle vermieden wird.

25. Kurzfristig könnten die institutionellen Anpassungen auf das für eine Beschlußfassung gemäß Artikel 0 (Beitrittsverfahren) des Vertrags von Maastricht erforderliche Maß beschränkt werden. Im Hinblick auf eine Union mit zwanzig oder dreißig Mitgliedern können die grundsätzlichen Fragen der Beschlußfassung und der Besetzung der Organe auf die Dauer nicht aufgeschoben werden.

Sprachen

26. Mit der Erweiterung wird sich die Sprachenvielfalt in der Gemeinschaft vergrößern, was in kultureller Hinsicht zweifellos ein Gewinn ist. Mehr Sprachen werden jedoch zwangsläufig die Arbeit erschweren. In der Zwölfergemeinschaft gibt es neun Amtsprachen, in einer Gemeinschaft mit 20 Mitgliedern wären es bis zu 15, bei 30 Mitgliedern gar 25. Grundsätzlich müßten Rechtakte und wichtige Verlautbarungen auch weiterhin in die Amtssprachen aller Mitgliedstaaten übersetzt werden. Um bei Sitzungen eine angemessene Verständigung zu gewährleisten, müssen alle Organe pragmatische Lösungen finden.

Schlußfolgerungen

27. Mit einigen Ländern könnten die Beitrittsverhandlungen mit Aussicht auf einen zufriedenstellenden Abschluß innerhalb einer vertretbaren Frist aufgenommen werden. Dabei handelt es sich um Länder, deren Vorbereitung auf den Beitritt bereits ziemlich weit fortgeschritten ist und deren Einbeziehung in das Gemeinschaftssystem keine größeren Probleme aufwerfen dürfte.

28. Im Falle anderer Länder wäre eine Vorbereitungszeit anzusetzen, bevor die Möglichkeit einer Mitgliedschaft realistisch ins Auge gefaßt werden kann. Die Gemeinschaft sollte mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln, insbesondere den verschiedenen Formen von bilateralen Abkommen, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Länder fördern, um ihre Integration in die Gemeinschaft zu einem späteren Zeitpunkt zu erleichtern. Auch der politische Dialog mit diesen Ländern sollte vertieft werden.

Die Bewerberländer

29. Wie die Kommission in ihrer Stellungnahme zum Beitrittsantrag der Türkei im Jahr 1989 ausgeführt hat, wäre es für dieses Land äußerst schwierig, die Verpflichtungen zu übernehmen, die sich aus der Wirtschafts- und Sozialpolitik der Gemeinschaft ergeben. Um in den kommenden Jahren das Entwicklungstempo in der Türkei zu beschleunigen, sollte das Assoziierungsabkommen konkreter und intensiver angewendet werden. Die Kommission erinnert daran, daß sie bereit 1990 dem Rat Maßnahmen zur Vollendung der Zollunion, zur Einleitung einer umfassenden sektoralen Zusammenarbeit, zur Wiederaufnahme der finanziellen Zusammenarbeit und zur Intensivierung des politischen Dialogs auf einer höheren Ebene unterbreitet hat. Die Ereignisse haben die geopolitische Bedeutung der Türkei und ihre Rolle als Verbündeter und Stabilitätspol in der Region ins Rampenlicht gerückt. Die Gemeinschaft sollte alle geeigneten Schritte unternehmen, um dieses Land fest in der künftigen Architektur Europas einzubinden.

30. Im Falle Zyperns besteht ein unumgänglicher Zusammenhang zwischen der Frage des Beitritts und der de facto-Teilung der Insel in zwei Gebiete, zwischen denen es keinen Waren- und Dienstleistungsverkehr und keine Freizügigkeit gibt. Die Gemeinschaft muß weiterhin alle Anstrengungen im Hinblick auf eine Lösung dieses Problems unterstützen, insbesondere die diesbezüglichen Resolutionen der Vereinten Nationen und die Initiativen ihres Generalsekretärs. In der Zwischenzeit sollte das Assoziierungsabkommen genutzt werden, damit Zypern seine wirtschaftliche Integration fortsetzen kann.

31. Im Falle Maltas und Zyperns würde die Übernahme des Besitzstandes der Gemeinschaft keine unüberwindlichen Probleme schaffen. Dagegen würden sich im Falle dieser beiden sehr kleinen Staaten durch den Beitritt Schwierigkeiten institutioneller Art ergeben, die nicht ohne allgemeinere Überlegungen über die Gestaltung des institutionellen Rahmens der Gemeinschaft gelöst werden können.

32. Der Beitritt der EFTA-Staaten, die einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben - Österreich, Schweden, Finnland und die Schweiz -, dürfte in wirtschaftlicher Hinsicht keine unüberwindlichen Probleme bereiten und würde die Gemeinschaft in vieler Hinsicht stärken. Problematisch ist dagegen die Frage der Neutralität und deren Vereinbarkeit mit der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

33. Die Beitrittsverhandlungen mit denjenigen Bewerberländern, die das Gemeinschaftssystem ohne Vorbereitungszeit übernehmen können, könnten beginnen, sobald die Mitgliedstaaten den Vertrag von Maastricht ratifiziert und die Verhandlungen über die Eigenmittel und damit zusammenhängende Fragen abgeschlossen haben. Die Kommission ist der Auffassung, daß diese Verhandlungen mit den einzelnen Bewerberländern gesondert geführt werden sollten. Allerdings wird vermieden werden müssen, daß es zu unterschiedlichen Beitrittsterminen kommt, die für die Arbeit der Organe und das Funktionieren der Gemeinschaft erhebliche Nachteile mit sich bringen würden.

Eine neue Partnerschaft

34. Mit den anderen europäischen Ländern, die keinen Beitrittsantrag gestellt haben, erarbeitet die Gemeinschaft gegenwärtig verschiedene Formen von Abkommen, die der jeweiligen Situation angepaßt sind. Im Falle Polens, Ungarns und der Tschechoslowakei sind sogenannte Europa-Abkommen geschlossen worden;

Verhandlungen über ähnliche Abkommen sind mit Bulgarien und Rumänien im Gange; mit den baltischen Republiken und Albanien sind Handels- und Kooperationsabkommen unterzeichnet worden, und zu gegebener Zeit, d.h. nach Stabilisierung der Lage, sollten auch mit den Nachfolgerepubliken Jugoslawiens geeignete Abkommen geschlossen werden. Derartige Abkommen bieten diesen Ländern die Möglichkeit, ihre wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen zu verbessern, die wirtschaftliche Integration weiterzuentwickeln und ihre politische Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft zu verstärken.

35. Jedoch bestehen auch in den Ländern, die noch nicht zur Übernahme der Verpflichtungen der Mitgliedschaft in der Lage sind, in politischer Hinsicht Bedürfnisse, die über die Möglichkeiten der bestehenden Abkommen hinausgehen. Diese Länder möchten die Gewißheit haben, daß sie in den Gesprächen über die Zukunft Europas als gleichwertige Partner behandelt werden. Sie wollen mehr Sicherheit und stärkere politische Bande zu Westeuropa. Die Kommission ist der Meinung, daß zu diesem Zweck neue Instrumente geschaffen werden sollten, die auf der bestehenden Architektur der europäischen Organisationen aufbauen und einen europäischen politischen Raum schaffen.

36. Verschiedene Formeln sind bereits vorgeschlagen worden, darunter Treffen zwischen den Staats- und Regierungschefs der europäischen Staaten, sei es in einer föderativen Struktur im Rahmen des Europarates, sei es im Rahmen einer vom Europäischen Rat einberufenen Konferenz europäischer Staaten. Eine andere Formel, analog zu dem unlängst im Rahmen der Westeuropäischen Union geschaffenen "Assoziiertenstatus", würde darin bestehen, andere europäische Staaten als "Partner-Mitglieder" in bestimmte Gemeinschaftspolitiken einzubeziehen; diese Mitglieder hätten die Möglichkeit, (ohne Stimmrecht) an gewissen Tagungen der Gemeinschaft zu Fragen von gesamteuropäischem Interesse teilzunehmen.

37. Für die Länder Mittel- und Osteuropas muß die Gemeinschaft den Prozeß der wirtschaftlichen Vorbereitung unverzüglich einleiten, auch wenn ein Beitritt noch in ferner Zukunft liegt. Der Erfolg der Entwicklung in den kommenden Jahren wird nicht nur für die Bevölkerung dieser Länder, sondern auch für die Stabilität Europas von ausschlaggebender Bedeutung sein. Die Möglichkeiten eines umfassenderen Zugangs zum europäischen Markt und die Aussicht auf Mitgliedschaft können dazu beitragen, einer Region, in der Armut, Nationalismus und Angst nach wie vor zu Unruhen führen können, Wohlstand und Frieden zu sichern.

38. Daher sollten die Europa-Abkommen mit ihrer dynamischen und evolutiven Struktur in vollem Umfang genutzt und sogar noch verbessert werden. Fortschritte könnten u.a. in folgenden Bereichen gemacht werden:

- Entwicklung der für das Funktionieren einer Marktwirtschaft erforderlichen administrativen und legislativen Infrastruktur;
- Festlegung eines Zeitplans für die Übernahme des Besitzstandes der Gemeinschaft;
- Intensivierung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit einschließlich des Technologietransfers und bessere Einbeziehung des Privatsektors;
- Beteiligung an Projekten wie den transeuropäischen Netzen, Unterstützung der Privatinvestitionen usw.;
- Verbesserung der Handelszugeständnisse;
- Maßnahmen im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer.

Der in den Abkommen vorgesehene politische Dialog mit der Gemeinschaft ist bereits mit Polen, Ungarn und der Tschechoslowakei gemeinsam aufgenommen worden. Vorgesehen ist ferner eine Überprüfung der Abkommen im Laufe des fünften Anwendungsjahres. Dieser Termin könnte vorgezogen werden, damit eine gemeinsame Bestandsaufnahme die Grundlage für einen Ausbau und eine Anpassung der Abkommen bilden kann.

39. Die wirtschaftliche Integration der europäischen Länder erfordert neben bilateralen Beziehungen zur Gemeinschaft eine verstärkte Zusammenarbeit untereinander. Die Kommission begrüßt und unterstützt die Zusammenarbeit, die sich aufgrund der Erklärung von Visegrad bereits zwischen Polen, Ungarn und der Tschechoslowakei entwickelt, und hofft, daß in Bälde eine Freihandelszone geschaffen werden kann. Die Gemeinschaft sollte alle geeigneten Formen regionaler und interregionaler Zusammenarbeit in Europa fördern, um letztendlich so etwas wie eine paneuropäische Freihandelszone zu schaffen.

Ein Groß-Europa: die neue Herausforderung

40. Die Erweiterung ist eine Aufgabe, der sich die Gemeinschaft nicht entziehen kann. Die anderen Länder Europas sehen in uns den Garanten von Stabilität, Frieden und Wohlstand und warten auf die Gelegenheit, mit uns zusammen die Integration Europas ins Werk zu setzen. Für die neuen Demokratien bleibt Europa eine attraktive Idee, Sinnbild der grundlegenden Werte und Bestrebungen, die ihre Völker in langen Jahren der Unterdrückung bewahrt haben. Die Konsolidierung der neu gewonnenen Freiheit dieser Länder und die Stabilisierung ihrer Entwicklung liegen nicht nur in ihrem eigenen Interesse, sondern auch in unserem.

41. An diese Aufgabe müssen wir mit einer Strategie herangehen, die sich nicht nur auf praktische Erwägungen des in naher Zukunft möglichen, sondern auf eine Vision eines Groß-Europa stützt, das langfristig konzipiert und vorbereitet werden muß. Daher schlägt die Kommission vor, die Verhandlungen mit denjenigen Ländern, die zum Beitritt bereit und in der Lage sind, bald aufzunehmen und anderen, die vielleicht später hinzukommen, den Weg zu bereiten.